

2170

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. März 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung des
Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 335), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erbringen.

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel SGB XII obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Es kann Aufgaben auf die Bezirksregierungen übertragen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 SGB XII gilt auch für das Vierte Kapitel SGB XII entsprechend.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 SGB XII durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 SGB XII an die für die Ausführung des Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 SGB XII abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII erstellen kann.

(3) Die Träger weisen jeweils bis zum Fünften der Monate März, Juni, September und Dezember die für das laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 SGB XII den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land bis zum Fünften der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 SGB XII differenziert in tabellarischer Form zu belegen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 1 SGB XII mit der dort enthaltenen Differenzierung für die Nachweise entsprechend.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres bis zum 20. Mai des Folgejahres entsprechend § 46a Absatz 5 SGB XII differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen. Für das Jahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 Absatz 2 SGB XII für die Differenzierung des jeweiligen Nachweises entsprechend.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung und zu den Nachweisen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Vorauslag ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem Paragraphen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.“

4. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2013

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram Schneider

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2013 S. 130

(2) Falls ein von der United Nations University verliehener Mastergrad in einem ausländischen Staat führbar ist, gilt hinsichtlich der Führbarkeit dieses Grades im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Folgendes:

1. Ist dieser ausländische Staat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union, kann der Mastergrad in der verliehenen Form geführt werden.
2. Im Falle sonstiger ausländischer Staaten kann der Mastergrad in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden, wenn er auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium verliehen worden ist.

Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist jeweils ausgeschlossen.

(3) § 69 Hochschulgesetz bleibt ansonsten unberührt.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 2013

Die Ministerin
für Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2013 S. 131

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung von akademischen Graden Vom 5. Februar 2013

Auf Grund des § 69 Absatz 6 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung von akademischen Graden vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes können auch solche Mastergrade geführt werden, welche gemeinsam von der United Nations University und einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung oder einer staatlich in Nordrhein-Westfalen anerkannten Hochschule auf der Grundlage eines mit einer dieser Hochschulen vereinbarten Joint Degree für Gemeinsame Studiengänge, die nach Maßgabe des § 7 Hochschulgesetz akkreditiert worden sind, verliehen worden sind. Die Führbarkeit setzt zudem voraus, dass die Urkunde über den Mastergrad gemeinsam von der United Nations University und der mit dieser in dem Joint Degree kooperierenden Hochschulen ausgestellt worden ist.

7102

Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO)

Vom 5. März 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 673) wird verordnet:

§ 1

Ziele des Clearingverfahrens

- (1) Gegenstand des Clearingverfahrens nach § 6 des Mittelstandsförderungsgesetzes ist die Überprüfung und Klärung der Mittelstandsverträglichkeit aller wesentlichen mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben (Vorhaben) der Landesregierung.
- (2) Ein Clearingverfahren ist unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 3 des Mittelstandsförderungsgesetzes auch dann durchzuführen, wenn bei bereits in Kraft befindlichen, befristeten mittelstandsrelevanten Gesetzen und Verordnungen die Entscheidung über das Außerkrafttreten bzw. über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung eingerichtet. Sie erarbeitet zu den jeweiligen Vorhaben Stellungnahmen für die Landesregierung.
- (4) Die Stellungnahmen dienen der Beratung der Landesregierung. Ziel ist es, die Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der dort Beschäftigten rechtzeitig kennen zu lernen, so weit wie möglich und geboten zu berücksichtigen und so Konflikte zu vermeiden.
- (5) Zu mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Europäischen Union und des Bundes kann die Landesregierung Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand einholen. In diesen Fällen dienen die Stellungnahmen der Beratung der Landesregierung in Bundesratsverfahren.